

Verfassungsgerichtshof
Freyung 8
1010 Wien
Österreich

BMSGPK-Gesundheit - IX/A/4
(Rechtsangelegenheiten Arzneimittel, Apotheken,
Krankenanstalten, übertragbare Krankheiten)

Postanschrift: Stubenring 1, 1010 Wien
Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an post@sozialministerium.at
zu richten.

Geschäftszahl: 2020-0.404.837

G 272/2020 **V-Verfahren**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK) erstattet mit Bezug auf die Aufforderung des Verfassungsgerichtshofs vom 17. Juni 2020 binnen offener Frist zu den im Betreff angeführten Anträgen 1. des § [REDACTED]
[REDACTED] 2. der [REDACTED]
[REDACTED] und 3. des [REDACTED]
[REDACTED] alle vertreten durch [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]
[REDACTED] die folgende

Ä u ß e r u n g:

I. Allgemeines:

1. Mit ihrem auf Art. 139 Abs. 1 Z 3 B-VG gestützten Antrag begehren die Antragsteller, § 6 Abs. 1, 4 und 5 der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend Lockerungen der Maßnahmen, die zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 ergriffen wurden (COVID-19-Lockerungsverordnung – COVID-19-LV), BGBl. II Nr. 197/2020 in der Fassung BGBl. II Nr. 246/2020, als gesetzwidrig aufzuheben

sowie festzustellen, dass § 3 der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19, BGBl. II Nr. 96/2020 in der Fassung BGBl. II Nr. 162/2020 sowie § 6 Abs. 1 COVID-19-Lockerungsverordnung, BGBl. II Nr. 197/2020 und § 6 Abs. 1, 4 und 5 COVID-19-Lockerungsverordnung, BGBl. II Nr. 197/2020 in der Fassung BGBl. II Nr. 239/2020 gesetzwidrig waren.

2. Die Bedenken der Antragsteller entsprechen zum Teil jenen, die die Antragsteller in den Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof V 405/2020 (betreffend die Verordnung BGBl. II Nr. 96/2020 in der Fassung BGBl. II Nr. 162/2020) und V 429/2020 (betreffend die Verordnung BGBl. II Nr. 197/2020) geäußert haben. Der BMSGPK erhebt daher seine Stellungnahmen, die er in den Verfahren V 405/2020 und V 429/2020 erstattet hat, sowohl hinsichtlich der Zulässigkeit als auch in der Sache als Beilagen zum Inhalt seiner Stellungnahme im gegenständlichen Verfahren. Zur Verhältnismäßigkeit der Betretungsverbote für die Gastronomie auf der Grundlage der Verordnung BGBl. II Nr. 96/2020 in der Fassung BGBl. II Nr. 162/2020 verweist der BMSGPK zusätzlich auf die Stellungnahme im Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof V 417/2020. Ergänzend bringt der BMSGPK Folgendes vor:

II. Zur Zulässigkeit

1. Hinsichtlich der Anträge auf Feststellung, dass § 3 der Verordnung BGBl. II Nr. 96/2020 in der Fassung BGBl. II Nr. 162/2020 sowie § 6 Abs. 1 COVID-19-LV, BGBl. II Nr. 197/2020 in der Fassung BGBl. II Nr. 239/2020 gesetzwidrig waren, weist der BMSGPK darauf hin, dass die Voraussetzung der aktuellen Betroffenheit auch bei Anträgen auf Feststellung der Gesetzwidrigkeit im Sinne des Art. 139 Abs. 4 B-VG vorliegen muss (vgl. zu Art. 140 B-VG *Rohregger in Korinek/Holoubek*, Kommentar zum B-VG, Rz 43).

2. Soweit der Antragsteller die unmittelbare Wirkung der angefochtenen Verordnungen damit begründet, dass er „die ihm für den Zeitraum 17.03. bis 15.05. zustehende Entschädigung laut Epidemiegesetz“ nicht beantragen kann, verweist der BMSGPK sinngemäß auf die Äußerung der Bundesregierung zu G 272/2020 zur Zulässigkeit.

III. In der Sache

1. Zum behaupteten Verstoß des § 6 der Verordnung BGBl. II Nr. 197/2020 in der Fassung BGBl. II Nr. 246/2020 gegen die Eigentums- und Erwerbsfreiheit bringt der BMSGPK im Hinblick auf die Verhältnismäßigkeit ergänzend vor, dass mit § 6 der Verordnung in der Fassung BGBl. II Nr. 207/2020 eine entscheidende Rücknahme der Betretungsverbote im Hinblick auf Gaststätten erfolgte. Vor dem Hintergrund der epidemiologischen Situation und Risikobewertung (zu diesem Zeitpunkt war noch die Risikobewertung der ECDC vom 23.4. aufrecht) war im Zuge der „Lockerung“ ein schrittweises Vorgehen angezeigt. Es galt daher nicht nur, die sozialen Kontakte behutsam und kontrolliert zu erhöhen, sondern auch die Besonderheiten der jeweils ins Auge gefassten „Lockerungsbereiche“ zu berücksichtigen. Vor dem Hintergrund der in V 417/2020 dargelegten Besonderheiten des Aufenthalts in Gaststätten und den bisherigen Erkenntnissen über die Übertragungswege von COVID-19 war die vom Antragsteller monierte Beschränkung der Besucherzahl geeignet und das gelindeste mit einer Öffnung einhergehende Mittel, um die Gefahr eines neuerlichen Infektionsanstiegs hintanzuhalten. Vor diesem Hintergrund und auch angesichts der zeitlichen Befristung der Maßnahmen ist § 6 der Verordnung BGBl. II Nr. 197/2020 in der Fassung BGBl. II Nr. 246/2020 nach Ansicht des BMSGPK verhältnismäßig.

2. Soweit der Antragsteller die Gesetzeswidrigkeit der angefochtenen Verordnungen mit der Verfassungswidrigkeit ihrer gesetzlichen Grundlage begründet, verweist der BMSGPK vollumfänglich auf die Stellungnahme der Bundesregierung im Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof G 272/2020.

3. Zusammenfassend die angefochtenen Bestimmungen nach Ansicht des BMSGPK nicht gesetzeswidrig.

IV. Der BMSGPK stellt daher den

A n t r a g

der Verfassungsgerichtshof möge

den Antrag als unzulässig zurückweisen,

in eventu

den Antrag als unbegründet abweisen.

V. Mit der Vertretung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz in einer allfälligen mündlichen Verhandlung werden alternativ [REDACTED] und [REDACTED], beide Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, betraut.

Wien, 2. Juli 2020

Mit freundlichen Grüßen

Für den Bundesminister:

[REDACTED]

Beilage/n: 2020-0.271.753-2-A_- VfGH_V 405_2020
2020-0.323.331-1-A_- VfGH_3_G_180_2020_28.05.2020_VfGH-
R_Geschäftsstelle
Beilage_1_zu_G_180_2020
Beilage_2_zu_G_180_2020
2020-0.309.702-2-A_-VfGH_V-429_2020
Beilage_1_V_429_2020__ECDC-Risikobewertung-23-April-2020
2020-0.330.064-3-A_- VfGH_V 417_2020
Beilage_1_zu_V_417_2020
Beilage_2_zu_V_417_2020__ECDC-Risikobewertung_8.4.2020
VfGH_3_G_272_2020_08.07.2020_VfGH-R_Geschäftsstelle
Beilage - Äußerung der Bundesregierung zu G 195-2020
Beilage - Äußerung der Bundesregierung zu G 224-2020

Hinsichtlich der auf die angefochtene Verordnung Bezug habenden Akten verweist der BMSGPK auf die entsprechenden Beilagen zum Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof V 350-354/2020.

	Unterschied	Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
	Datum/Zeit	2020-07-08T15:35:47+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-05,OU=a-sign-corporate-05,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	2098721075
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.sozialministerium.at/site/Ministerium/Willkommen_im_Ministerium/Amtssignatur/Amtssignatur	